

- Dieses Exemplar ist bestimmt für die Gemeinde Sylt | Amt Landschaft Sylt  
 Dieses Exemplar ist bestimmt für den Kreis Nordfriesland

**Bekanntmachungsbescheinigung:**

Nachstehende Veröffentlichung wurde gemäß der Regelung in der Hauptsatzung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) in der "Sylter Rundschau" vom 24.11.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Sylt, den 24.11.2016

Im Auftrag

Berit Spiegel



**Bekanntmachung des Amtes Landschaft Sylt  
für die Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt)  
Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wenningstedt-Braderup (Sylt) hat in der Sitzung am 23.05.2016 die **Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 8** für das Gebiet beidseitig der Braderuper Straße (K120), begrenzt von: Alte Dorfstraße und Flurstück 5/6 im Norden, Flurstraße und Flurstück 2/5 im Osten und im Süden, L24 im Westen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit bewirkter Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die dazugehörige Begründung von diesem Tage an in der Gemeinde Sylt, Amt für Umwelt und Bauen, Hebbelweg 2, 2. OG, während der folgenden Öffnungszeiten: Mo. bis Do. von 8.00 Uhr – 12.30 Uhr sowie Mo. und Do. von 14.00 Uhr – 17.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung angepasst worden. Der berichtigte Plan kann wie oben angegeben eingesehen werden; ebenso können Auskünfte über den Inhalt gegeben werden. Diese Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite <http://www.amtlandschaftsylv.de/weningstedt-braderup-sylt/oeffent-bekanntmachung.html> bereitgestellt

Sylt, den 23.11.2016

AMT LANDSCHAFT SYLT  
- Der Amtsvorsteher -  
Im Auftrag  
gez. Berit Spiegel

